

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
33 (1886)

3 (21.1.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-674957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-674957)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1886. **Donnerstag, 21. Januar.** **N^o. 3.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets gewählten beziehungsweise wiedergewählten Herren Gutsbesitzer A. Haake, Landmann W. Witte, Landmann Gerh. Struthoff, Arbeiter Anton Dierks und Landmann Hinrich Henjes vorschriftsmäßig verpflichtet und in ihren Dienst eingeführt sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 14. Janr. 1886.
v. Schrenck.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat December 1885 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	7	2
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet	7	2
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittve	—	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	7	2
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	41	29
Anzahl der Geborenen derselben	41	30



Darunter waren:

		Stadtgem.	Landgem.
Einfache Geburten und Geborene		41	28
Mehrlings-Geburten		—	1
Geborene derselben		—	2
	Knaben	19	14
	Mädchen	22	16
lebendgeboren	{ Knaben	19	14
	{ Mädchen	21	16
totdgeboren	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	1	—
Ehlich geboren	{ lebend geboren { Knaben	17	14
	{ Mädchen	18	15
	{ todt geboren { Knaben	—	—
	{ Mädchen	—	—
Unehlich geboren	{ lebend geboren { Knaben	2	—
	{ Mädchen	3	1
	{ todt geboren { Knaben	—	—
	{ Mädchen	1	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		37	18
Darunter aufgefundenene Leichen		—	1
Männliche Gestorbene		17	10
Weibliche Gestorbene		20	8
totdgeboren	{ Knaben	—	—
	{ Mädchen	1	—
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	{ Knaben	4	—
	{ Mädchen	6	1
Ledige	{ Männlich	9	6
	{ Weiblich	12	3
Verheirathete	{ Männlich	6	4
	{ Weiblich	4	2
Verwittwete	{ Männlich	2	—
	{ Weiblich	4	3
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 8. Januar 1886.

Der Standesbeamte.
Behnke.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg
im Jahre 1885 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und
Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	137	71
Darunter waren Eheschließungen, in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	112	59
Mann Wittwer, Frau ledig	13	7
Mann ledig, Frau Wittwe	8	2
Mann und Frau verwittwet	3	2
Mann oder Frau geschieden	1	1
Mann und Frau evangelisch	123	68
Mann und Frau katholisch	4	1
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	3	2
Mann katholisch, Frau evangelisch	7	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	538	343
Anzahl der Geborenen derselben	543	352
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	533	334
Mehrlings-Geburten	5	9
Geborene derselben	10	18
Knaben	293	169
Mädchen	250	183
lebendgeboren { Knaben	279	163
{ Mädchen	235	175
todtgeboren { Knaben	14	6
{ Mädchen	15	8
Ehelich { lebend { Knaben	249	155
{ geboren { Mädchen	213	167
{ todt { Knaben	11	6
{ geboren { Mädchen	12	7

		Stadtgem.		Landgem.	
Unehelich geboren	lebend	Knaben	30	8	
		Mädchen	22	8	
	tobt	Knaben	3	—	
		Mädchen	3	—	1

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	497	220	
Darunter aufgefundenen Leichen	1	3	
Männliche Gestorbene	262	109	
Weibliche Gestorbene	235	111	
tobtgeboren	Knaben	14	6
	Mädchen	15	8
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben	85	46
	Mädchen	69	47
Ledige	Männlich	155	66
	Weiblich	128	60
Verheirathete	Männlich	87	33
	Weiblich	44	24
Verwitwete	Männlich	20	10
	Weiblich	62	27
Geschiedene	Männlich	—	—
	Weiblich	1	—

Bemerkung. Von den in der Stadt Oldenburg Verstorbenen gehören auswärtigen Gemeinden an 84 Personen, welche in den hiesigen Hospitalen p. p. verstorben sind.

	Eheschließungen.		Geburten.		Sterbefälle.	
	Stadt.	Land.	Stadt.	Land.	Stadt.	Land.
1876	179	80	489	310	461	243
1877	155	80	546	338	467	232
1878	149	64	561	356	471	192
1879	168	72	571	326	419	170
1880	156	74	541	334	490	195
1881	135	73	624	357	482	221
1882	127	66	552	356	494	205
1883	137	67	543	352	492	183
1884	162	64	553	347	452	224
1885	137	71	538	343	497	220

Oldenburg, 16. Januar 1886.

Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur: Bejeler.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

durch die Erfahrung davon überzeugen, wie die Kanäle sich bewähren. Stellen sich dann, wie zu erwarten, keine Uebelstände ein, so kann das Netz je nach Bedürfniß weiter ausgedehnt werden.

Wenn nun gegen das Projekt gerade aus den Kreisen der zunächst Betheiligten, bei denen man freudiges Entgegenkommen erwarten sollte, mannigfach heftiger Widerspruch laut geworden ist, so scheint der Grund hauptsächlich in der Furcht zu liegen, hierdurch zu unverhältnißmäßig großen Ausgaben gezwungen zu werden. Denn einmal müssen die Betheiligten schon, wie oben angedeutet, auf eigene Kosten die zum Anschluß an die Kanäle erforderlichen Anlagen auf ihren Grundstücken herstellen. Diese Kosten sind natürlich je nach den Umständen verschieden, können aber für die größern Grundstücke leicht ca. 100 M betragen. Sodann aber kommt hauptsächlich in Betracht, ob die zunächst Betheiligten nicht vorbelastet werden sollen. Was nun diesen Punkt anbelangt, so ist es recht zweifelhaft, welches Gesetz hier zur Anwendung zu bringen ist. Der Magistrat ist der Ansicht, daß hier nur der Artikel 48 der Gemeindeordnung maßgebend sein könne. Dieser Artikel sagt: „Für Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit betrachtet oder zum Besten der Gemeindemitglieder in ihrer Gesamtheit veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindemitgliedern aufgewendet werden, können zunächst die Betheiligten herangezogen werden und kann nach Anhörung derselben mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, ein besonderer den Verhältnissen entsprechender Vertheilungsfuß von der Gemeindevertretung beschloffen werden.“

Die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmung geht, wie dies in der Verfügung des Staatsministeriums vom 25. Oktober 1880 (Oldenb. Zeitschr. Bd. VIII pag. 6) gesagt ist, dahin, daß für Gemeindeausgaben, welche der Gemeinde als solcher, bezw. allen Gemeindemitgliedern nicht in gleicher Weise, vielmehr bestimmten Gemeindemitgliedern in besonderem Maße zu gute kommen, diese bevorzugten Gemeindemitglieder zu einem außerordentlichen Beitrage herangezogen werden können. Es ist dort auch ferner bemerkt, daß, wenn in dem Art. 48 die außerordentliche Beitragsleistung auf die Bevorzugung bestimmter Klassen von Gemeindemitgliedern beschränkt ist, damit nach dem Zweck des Gesetzes nicht gewollt sein könne, daß nur die Berufsclassen und nur die sämtlichen einer Berufsclassen angehörigen Gemeindemitglieder heranzuziehen seien. Die Klassificirung könne vielmehr unzweifelhaft auch eine örtliche sein

und sich auf die in einem bestimmten Bezirk wohnenden Gemeindemitglieder erstrecken.

Daß der Art. 48 der Gemeindeordnung hiernach auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könne, ist daher nicht zweifelhaft und es kann sich daher nur fragen, ob nicht die Wasserordnung, welche als speciell es ev. dem generellen Gesetz vorgehen müßte, die hier fragliche Anlage mitumfaßt. Diese recht zweifelhafte Frage ist aber auch aus dem Grunde zum Austrag zu bringen, weil in dem einen Falle die Gesamtgemeinde, in dem andern Falle aber nur die engere Stadt die Kosten zu tragen haben würde. Kommt nämlich die Wasserordnung zur Anwendung, so fallen der Gesamtgemeinde die Kosten zur Last; ist aber der § 48 der Gemeinde-Ordnung hier maßgebend, wie der Magistrat annimmt, so muß die Stadt allein die Kosten auf sich nehmen. Bei der Kanalisation des Wasserzugs Nr. 31 ist diese Frage nicht weiter erwogen, sondern die Kosten ad 8322 *M* sind nach Maßgabe der Wasserordnung ohne weiteres in den vorigjährigen Voranschlag für die Gesamtgemeinde aufgenommen, wie dies überhaupt seit langen Jahren bei der Unterhaltung der Wasserzüge der Fall gewesen ist, was, wenn die jetzige Auffassung des Magistrats die richtige ist, nicht hätte geschehen sollen. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß bei Erlaß der Wasserordnung an derartige Anlagen, wie sie hier in Frage stehen, gar nicht gedacht worden ist. Wie aus den Motiven zu diesem Gesetze hervorgeht, ist die Regulirung der Ent- und Bewässerung der Grundstücke im landwirthschaftlichen Interesse das Ziel gewesen, das man durch dasselbe zu erreichen versucht hat. Im vorliegenden Falle will man allerdings auch für die Abwässerung Sorge tragen, allein daneben hat man auch noch andere Ziele und Zwecke, die lediglich in dem städtischen Charakter der in Betracht kommenden Grundstücke liegen und die für die Anlage in diesem Umfange sogar von überwiegender Bedeutung sind. Daraus folgt auch, daß fast sämtliche Bestimmungen der Wasserordnung auf derartige Kanäle keine Anwendung finden können, weil eben die Voraussetzungen andere sind, als welche die Wasserordnung im Auge gehabt hat. So fallen alle Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zu Bewässerungen, über Stauanlagen und Triebwerke in denselben hier völlig weg. Und wenn der Art. 17 der Wasserordnung die Abführung des Ober- und Grundwassers in die öffentlichen Wasserzüge Jedem gestattet, dagegen aber in § 2 bestimmt, daß die Abführung von solchem Wasser, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirth-

schaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, untersagt werden könne, so gilt für diese Kanäle in letzter Beziehung gerade das Gegentheil; die leichte Abführung solchen Schmutzwassers ist sogar Zweck der ganzen Anlage. Auch fallen alle Bestimmungen der Wasserordnung, welche sich auf die Verpflichtungen der „Ufer“-Anlieger beziehen, selbstverständlich hinweg. Für die Annahme, daß hier die Wasserordnung in den wenigen Punkten, die nach den vorstehenden Bemerkungen überhaupt noch in Betracht kommen können, zur Anwendung kommen müsse, kann man sich nur auf den allerdings ganz allgemein lautenden § 1 des Art. 1 berufen, welcher bestimmt: „Die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der Wasserzüge, sowohl der öffentlichen, wie der nicht öffentlichen, wird durch dies Gesetz geregelt.“ Allein, es ist eine bekannte Auslegungsregel, daß auf solche allgemeine Bestimmungen nicht allzu viel Gewicht gelegt werden darf. Da jedoch diese zweifelhafte Frage wegen ihrer weittragenden Bedeutung durch die höhere Instanz zur Entscheidung zu bringen sein dürfte, so mag hier nur noch darauf Bezug genommen werden, daß, auch wenn die Wasserordnung Platz greifen müßte, eine Vorbelastung der zunächst Beteiligten stattfinden kann. Denn der Art. 11 § 2 a bestimmt: „Ist die Anlage eines neuen oder eine erhebliche Bestickerweiterung eines bestehenden Wasserzuges für einzelne Grundbesitzer mit erheblich größerem Nutzen verbunden, als für die übrigen, so können die bei der Anlage vorzugsweise beteiligten Grundstücke auf Beschluß des Gemeinderaths zu einem ihren Nutzen entsprechenden außerordentlichen Beitrage herangezogen werden.“ Daß diese Voraussetzungen einer Vorbelastung event. vorlägen, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. Wenn nun der Magistrat die Ausführung des Osthoff'schen Plans an die Voraussetzung geknüpft hat, daß die zunächst Interessirten entweder im Wege der Vorbelastung oder freiwillig etwa 16 % der Anlagekosten beitragen, so hat die Kommission sich auch hiermit einverstanden erklären zu sollen geglaubt. Es unterliegt freilich wohl keinem Zweifel, daß über kurz oder lang auch die meisten übrigen Stadttheile mit einer besseren Abwässerungsanlage, als sie jetzt vorhanden ist, versehen werden müssen und es erscheint daher auf den ersten Blick eine Vorbelastung, wenn sie nämlich auch bei den spätern Anlagen stattfinden soll, ziemlich zwecklos. Allein einmal liegt die Ausführung doch noch in ziemlich weitem Felde und dann ist doch auch sehr fraglich, ob eben alle Grundbesitzer von einer Belastung getroffen werden würden. In vorliegendem Falle werden die Betreffenden aber schon jetzt von ihrer Kalamität befreit und abgesehen von allen

den Vortheilen, die ihnen die Kanalisation bringt, unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß ihre Grundstücke durch dieselbe einen höhern Werth erhalten. Es erscheint daher nicht mehr als billig, daß sie bei der Anlage ein kleines Opfer bringen. Der Betrag von 16 % erscheint angemessen, einmal weil im vorigen bei der Kanalisation des Wasserzugs 31 die Anlieger annähernd den gleichen Betrag beigetragen haben und dann hauptsächlich, weil die Anlieger an sich schon, wie oben angedeutet ist, wegen der nothwendigen Aenderungen an den eigenen Grundstücken nicht unerhebliche Ausgaben zu machen haben. Die Kommission beantragt daher,

- 1) den Antrag des Magistrats vom 4. Juni bezw. 30. Juni 1885 anzunehmen, jedoch die Ausführung des Osthoff'schen Projekts unter der gleichen Voraussetzung, daß die Anlieger 16 % zu den Kosten beitragen, schon jetzt auf die Kastanienallee von der Auguststraße bis zum Steinweg und auf die Auguststraße sowie den Steinweg von der Blumenstraße bis zur Kastanienallee auszudehnen.
- 2) den Magistrat zu ersuchen, die Frage, welches Gesetz im vorliegenden Falle zur Anwendung komme, zur höhern Entscheidung zu bringen und
- 3) die Kosten der beantragten Kanalisation in den nächsten Voranschlag aufzunehmen.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.